

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde „Stadt Nienburg / Weser“ vom 13.11.2018



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
 - Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Stadt Nienburg / Weser
Marktplatz 1, 31582 Nienburg

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Beschreibung der Lage (UTM-Zone 32N) : 32515744 / 5832160

Beschreibung der Umgebung: Weser-Aller-Flachland

Einwohnerzahl der Gemeinde: 31.400

Gesamtfläche der Gemeinde in qkm: 64,5

Anzahl der Wohnungen in der Gemeinde: 15.000

Hauptverkehrsstraßenlänge in km: 22,6

Hauptverkehrsstraßen, die im Zuge der Lärmkartierung 2018 berücksichtigt wurden:

B 6: rund 16.000 / 17.000 Kfz / 24 h (DTV).

B 215: nördlich der B 6 rund 17.000 Kfz / 24 h (DTV), südlich rund 8.000 bzw. 13.000 Kfz / 24 h (DTV). Die tatsächlichen Verkehrsmengen südlich der B 6 liegen gem. Verkehrserhebungen aus dem Jahr 2014 deutlich höher.

B 214: rund 11.000 bis 12.000 Kfz / 24 h (DTV).

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	800
über 60 bis 65	500
über 65 bis 70	500
über 70 bis 75	200
über 75	0
Summe	2.000

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	500
über 55 bis 60	500
über 60 bis 65	300
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	1.300

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	5,0	900
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	1,4	300
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,4	0
Summe	6,8	1.200

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Auslösewerte 70/60 dB(A) (L_{den}/L_n), die die Aufstellung eines Lärmaktionsplans mit Maßnahmen erforderlich machen, werden in Nienburg erreicht. Rund 200 bzw. 300 Betroffene liegen oberhalb dieser Werte.

Für die Stadt Nienburg werden darüber hinaus Werte von 65/55 dB(A) (L_{den}/L_n) vorgeschlagen, die jeweils 5 dB(A) unter den vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz für Lärmaktionspläne empfohlenen Werten liegen, aber deutlich über den Grenzwerten, die nach 16. BImSchV für die Lärmbewertung gelten. 700 bzw. 800 Betroffene liegen oberhalb dieser Werte.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Die Lärmkartierung in Nienburg / Weser zeigt eine vergleichsweise hochbelastete Situation in Teilen des untersuchten Straßennetzes. Die B 214 und die B 215 sind teilweise erheblich durch Lärm belastet, die B 6 in Teilabschnitten.

Im Ergänzungsnetz sind insbesondere die Celler Straße und die Verdener Straße / Verdener Landstraße und Hannoversche Straße teilweise erheblich durch Lärm belastet.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Die Südumgehung ist derzeit im Bau. Diese Ortsumgehung soll die Hannoversche Straße und den Berliner Ring entlasten. Bis Ende 2019 soll die Ortsumgehung fertig gestellt werden.

Zudem hat die Stadt einige neue Kreisverkehrsplätze in Planung, die zu einer Dämpfung des Verkehrslärms beitragen.

Die Stadt Nienburg hat im Jahr 2016 ein Radverkehrskonzept beschlossen. Nicht nur die Route Innenstadt / Holtorf, sondern auch weitere innerhalb der Kernstadt befindliche Routenverbindungen sollen in Bezug auf die Radverkehrsbedingungen sukzessive und zeitnah verbessert werden, um das Radverkehrspotenzial in Nienburg weiter auszuschöpfen.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Lärmarmer Fahrbelag

Im Zuge von Sanierungsmaßnahmen an Straßen sollten lärmindernde Fahrbeläge angewendet werden

Geschwindigkeitskonzept

Das Geschwindigkeitskonzept hat das Ziel, insbesondere nachts eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten zum Schutz der Nachtruhe zu erzielen.

Vorgeschlagen wird, die zulässige Höchstgeschwindigkeit

- im angewohnten Bereichen der B 6 auf 70 km/h und
- im Zuge der Ortsdurchfahrt der B 215 und dem Abschnitt der Verdener Straße zwischen Große Drakenburger Straße und Celler Straße in stark belasteten und besonders nutzungsempfindlichen Bereich auf 30 km/h (ganztags bzw. nachts) zu reduzieren.

Zum Schutz der Nachtruhe sollte die Begrenzung zumindest für den Zeitraum zwischen 22:00 und 06:00 Uhr angeordnet werden

Schwerverkehrskonzept

Zur Verlagerung des Schwerverkehrs werden auf einzelnen Straßenabschnitten Beschränkungen des Lkw-Verkehrs empfohlen. Dies betrifft bspw. den Abschnitt der B 214 unter der Hochbrücke und – insbesondere im Zuge des Baus des Südrings – Abschnitte des Berliner Rings und der Hannoverschen Straße. Die Wegweisung ist entsprechend anzupassen.

Lärmindernde Straßenraumgestaltung

Für den Abschnitt der B 215 zwischen Südring und Hannoversche Straße wird eine zweistreifige Verkehrsführung mit Radschutzstreifen und Fahrbahnteilern vorgeschlagen. Des Weiteren wird die Anlage von Radschutzstreifen in Teilbereichen der Wölper Straße und der B 214 unter der Hochbrücke vorgeschlagen.

Errichtung von Lärmschutzwänden

In Teilbereichen der B 6 werden Lärmschutzwände zur Abschirmung vorgeschlagen.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Der LAP schlägt vor, die Stadt Nienburg / Weser sollte bei der Ausweisung von „ruhigen Gebieten“ offensiv vorgehen. Insbesondere die Sicherung der Naherholungsbereiche und einiger wichtiger Grünachsen sollte ein wichtiges Ziel sein und entsprechend als „ruhige Gebiete“ (Erholungsbereiche) ausgewiesen werden. Zu diskutieren ist, ob nicht auch einzelne Wohnbereiche berücksichtigt werden sollten. Konkrete Gebiete werden derzeit nicht vorgeschlagen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Vermeidung von Kfz-Fahrten durch weitere Förderung des Radverkehrs.

Realisierung der B 215n, die in der 1. Priorität des Bundesverkehrswegeplan ist. Hier besteht in Kürze ein Planungsauftrag, der zu einer präzisierenden Planung der Straße führt.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Werden nach abschließender Abstimmung und Beschluss der Maßnahmen erstellt.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

24.09.2018

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit werden im LAP berücksichtigt. Die Stellungnahmen sind im LAP dokumentiert und kommentiert. Zusätzlich zur Offenlegung wurde am 24.09.2018 eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt.

Es gab 18 Rückmeldungen (10 private, 8 TÖB).

Insgesamt zeigt sich hohe Sensibilität gegenüber der Lärmbelastung.

In Frage kommende Maßnahmen zur Lärminderung werden kontrovers diskutiert, dies betrifft insbesondere die Reduzierung der Kfz-Fahrgeschwindigkeiten.

Eine Überwachung der Fahrgeschwindigkeiten wird eingefordert.

Maßnahmenvorschläge werden z.T. als nicht ausreichend eingeschätzt.

Auch die Auswirkungen der geplanten Ortsumfahrungen werden kontrovers diskutiert.

Zudem wird häufiger die Lärmbelastung durch Hupen, Autorennen, Motorräder, laute Musik etc. beklagt.

Z.T. wird Resignation darüber geäußert, dass keine Maßnahmen zur Lärminderung umgesetzt werden.

Teilweise werden die Berechnungen der Lärmkarten angezweifelt.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung des LAP: brutto ca. 15.000,-- €

Die Kostenschätzung für die Maßnahmen erfolgt nach Abstimmung und Beschluss der Maßnahmen.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/ Entscheidung des ... in Kraft getreten am:

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

Unterschrift

Name, Ort, Datum, ggf. Funktion, Stempel

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ² ,		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)